

STATUTEN

der

Ina Invest AG (Ina Invest SA) (Ina Invest Ltd)

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

**Ina Invest AG
(Ina Invest SA)
(Ina Invest Ltd)**

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Opfikon (ZH).

Artikel 2

Zweck

- ¹ Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Entwicklung und Realisierung von Immobilien- und Bauprojekten aller Art und Nutzungen, der Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten auf von ihr gehaltenen Liegenschaften, sowie dem Halten, der Bewirtschaftung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften.
- ² Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, verwerten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

- ³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. AKTIENKAPITAL

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 496'843.62 und ist eingeteilt in 16'561'454 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a

Kapitalband

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 3. April 2027 von CHF 496'843.62 auf bis zu CHF 645'896.70 durch Ausgabe von höchstens 4'968'436 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
- ² Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- ³ Der Verwaltungsrat legt im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung (die zur Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften auch die Nicht-Ansässigkeit in bestimmten Jurisdiktionen umfassen können) und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 13'299.84 erhöht durch Ausgabe von höchstens 443'328 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften im Rahmen der vom Verwaltungsrat reglementarisch festzulegenden Optionsbedingungen gewährt werden.
- ² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen und die jeweiligen Inhaber der Optionsrechte sind zum Bezug der neuen Namenaktien berechtigt.
- ³ Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 dieser Statuten.

Artikel 4

Aktien

- ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- ² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5

Aktienbuch, Nominees

- ¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität eingetragen werden (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz). Jede Namens- oder Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

- ² Bei der Rechtsausübung gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär, Nutznießer oder als Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ³ Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- ⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:
- a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 9 und 11 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;
 - b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.
- ⁵ Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Artikels 5 wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.
- ⁶ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der

Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die gemäss Artikel 5 Absatz 4 lit. a verlangten Daten nicht offengelegt werden. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.

- ⁷ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Genehmigung des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung) und gegebenenfalls des Berichts über nicht finanzielle Belange;
- f) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15;
- i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- j) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals und der Stimmen vertreten.

Artikel 9

Form der Einberufung,
Traktandierung

- ¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Namensaktionäre können stattdessen oder zusätzlich

schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen werden. In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

² Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge verlangen.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich gemacht.

⁵ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche nur in der Schweiz durchgeführt werden kann.

⁶ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

- ⁷ Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 10

Vorsitz, Büro, Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Teilnahmeberechtigung

- ¹ Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann dabei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zulassen.
- ² Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- ³ Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen Vertreter seiner Wahl mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- ⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 12

Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 13

Unabhängiger
Stimmrechtsvertreter

- ¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.
- ³ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.
- ⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln und insbesondere vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise absehen.
- ⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 14

Abstimmungen, Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- ² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen entscheidet.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mittels elektronischen Verfahrens, falls nicht der Vorsitzende eine offene oder eine schriftliche Abstimmung respektive Wahl anordnet oder, sofern kein elektronisches Verfahren möglich ist, die Generalversammlung auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr eine schriftliche Abstimmung beschliesst.

Artikel 15

Genehmigung
Vergütungen

- ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Artikel 25;
 - der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Artikel 26.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
- ³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Artikel 15 der Statuten gilt das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
- ⁴ Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen wie im Vergütungsbericht; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung

von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

- ⁵ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Artikel 16

Wichtige Beschlüsse

- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 - f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 - g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - l) die Einführung einer statuarischen Schiedsklausel;
 - m) die Auflösung der Gesellschaft;
 - n) die Änderung, Ergänzung oder Löschung der Art. 16, 17a oder 18 Abs. 2.
- ² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 17

Oberleitung, Befugnisse

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;

- g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- i) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

³ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 17a

Recht zur Nominierung von
Verwaltungsratsmitgliedern

¹ Hält die Implenia AG mindestens 10% des Aktienkapitals, hat sie das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrats zur Wahl vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nach Prüfung durch das Nominationskomitee des Verwaltungsrats über die für ein solches Mandat erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und den entsprechenden Ruf verfügen. Hält Implenia AG mehr als 20% des Aktienkapitals, hat Implenia AG das Recht, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren.

² Das Nominationsrecht gemäss diesem Art. 17a gilt für maximal zwei Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 18

Wahl, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Beim Präsidenten darf es sich nicht um eine gemäss Artikel 17a nominierte Person handeln.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

- 4 Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.
- 5 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 6 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten *ad interim*.

Artikel 19

Delegation, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an eine Geschäftsleitung oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Diesfalls sind deren Rechte und Pflichten in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement festzulegen.

Artikel 20

Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.
- ⁴ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22

Vergütungsausschuss

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer.
- ³ Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu und Umsetzungskompetenz im Rahmen bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen respektive Grundsätze und soweit in den Statuten vorgesehen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Artikel 23

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder und weitere Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 24

Wahl der Revisionsstelle,
Befugnisse und Pflichten

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Befähigung und Unabhängigkeit eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Befugnissen und Pflichten.

IV. VERGÜTUNG, VERTRÄGE, MANDATE

Artikel 25

Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Artikel 26

Vergütung Geschäftsleitung,
Erfolgs- und Beteiligungspläne

- ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Erfolgsplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen.
- ² Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.
- ³ Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise.

- ⁴ Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Artikel 27

Verträge

- ¹ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. Vorbehalten bleibt anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Kündigungsfrist oder eine zwingende Abgangsentschädigung vorsieht.
- ³ Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Ina Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.
- ⁴ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

Artikel 28

Anzahl Mandate

- ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 5 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 1 zusätzliches Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Vergütungsausschusses.
- ³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
 - a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden;
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und
 - c) Mandate in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 29

Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht

- ¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- respektive Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

Reserven,
Gewinnverwendung

- ¹ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- ² Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verjähren und verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VI. MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 31

Publikationsorgan

- ¹ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates stattdessen oder zusätzlich in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

VII. LIQUIDATION

Artikel 32

Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- ² Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

VIII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 33

Rechtsstreitigkeiten

- ¹ Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.
- ² Unbeschadet des in Absatz 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

IX. ANGEBOTSPFLICHT

Artikel 34

Angebotspflicht

- ¹ Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG besteht erst, wenn der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird (opting-up).
- ² Für die Implenia AG mit Sitz in Glattpark (Opfikon) gilt die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots erst, wenn durch sie der Grenzwert von 42.5% der Stimmrechte überschritten wird.

X. SACHEINLAGE

Artikel 35

Sacheinlage

Sacheinlage: Bei der Kapitalerhöhung vom 12. Mai 2020 übernimmt die Gesellschaft von der Implenia AG 501'501 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 an der Ina Invest AG, in Zürich, mit einem Gesamtwert von CHF 10'902'173.00, gemäss Sacheinlagevertrag vom 7. Mai 2020, wofür alle 10'832 neu zu schaffenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 an die Einlegerin ausgegeben werden.

Opfikon (Glattpark), 3. April 2024